



Informationen für Tennisvereine und deren Vorstände

01/2017

Vorwort

Liebe Mitgliedsvereine,
liebe Vereinsvorstände,

in dieser Ausgabe haben wir unser Augenmerk auf Deutschland spielt Tennis gelegt. Die Anmeldezeit beginnt ab dem 01.01.2017 und geht bis zum 07.04.2017. Alles weitere zu diesem Event und welche Gewinnmöglichkeiten es gibt, entnehmen Sie bitte dem Bericht.

Ein weiterer Schwerpunkt sind die Rechtsfragen für Vereinsvorstände, sowie das Steuerrecht für Vereine.

Ihr / Euer

Michael Gielen

TVN Breitensportwart



Inhalt

Breitensport

Deutschland spielt Tennis

TVN Seminare Februar und März

36 Rechtsfragen für Vereinsvorstände

Steuerrecht

Bestandserhebung 2017

Neues Qualifizierungsportal LSB

Wichtiges vom ADAC

- Neues Verkehrsrecht ab 2017

„Deutschland spielt Tennis!“ geht mit Neuerungen in die elfte Auflage.

Im elften Jahr werden die Karten bei „Deutschland spielt Tennis!“ neu gemischt! Während die gemeinsame Saisonöffnung der deutschen Tennisvereine sich bislang auf einen einzigen Termin im April konzentriert hatte, wird es im kommenden Jahr erstmals einen einmonatigen Aktionszeitraum geben. Auftakt und Höhepunkt bildet das Wochenende des 22. und 23. April 2017, das große Finale ist am 21. Mai 2017. Anmeldestart für alle Tennisvereine ist der 1. Januar 2017.



„Diese Neuerung ist der logische nächste Schritt, mit dem unsere Clubs die Chance erhalten, ihren Saisonauftakt deutlich flexibler und nach den eigenen Bedürfnissen zu gestalten. Termine für Mannschaftsspiele oder die Furcht vor den bekannten Wetterkapriolen im April sind nun kein Teilnahmehindernis mehr. Wir glauben, durch die Ausweitung von einem Aktionswochenende auf einen Aktionszeitraum künftig noch mehr Vereine zu einer Anmeldung bei ‚Deutschland spielt Tennis!‘ zu motivieren“, so der zuständige DTB-Vizepräsident Reiner Beushausen.

Ebenfalls neu ist das sogenannte Besuchermodul, ein nationales Gewinnspiel für Besucher der Saisonöffnung in allen teilnehmenden Vereinen. Hier wer-

den über das „Deutschland spielt Tennis!“-Vereinspaket jeweils 200 Gewinnspielkarten an die Clubs verteilt. Diese können dann am Aktionstag an die Besucher ausgegeben werden. Im Lostopf sind neben einer hochwertigen Tennisreise unter anderen 60x2 Eintrittskarten für eine Begegnung der 1. Tennis-Point Bundesliga der Herren sowie weitere Sachpreise von Wilson.

Damit die teilnehmenden Vereine selbst auch die Chance haben, etwas zu gewinnen, hat der Deutsche Tennis Bund (DTB) zusammen mit seinen Partner ein nationales Gewinnspiel organisiert, das vom 1. Januar bis zum 7. April 2017 läuft. Die Teilnahme erfolgt automatisch mit der Anmeldung zu „Deutschland spielt Tennis!“ und insgesamt werden 200 Preispakete mit Artikeln von Wilson, Erima, Talentinos, Toolz, der Nürnberger Versicherungsgruppe, Tennisgate und #LebeDeinTennis vergeben. Ebenfalls im Januar startet noch eine Überraschungsverlosung, weitere Details folgen mit dem Anmeldestart.

„Deutschland spielt Tennis!“ ist die nationale Eröffnung der Tennisfreiluftsaison. Die Anmeldung läuft vom 1. Januar bis zum 7. April 2017. Teilnehmende Clubs erhalten umfangreiche Materialien und Tipps zur Organisation und Bewerbung ihres Aktionstages. Die Anmeldung erfolgt auf dem

Portal www.deutschlandspielttennis.de.

Dort finden Sie weitere Anregungen für diesen Aktionstag.

TVN Seminare



In den Seminaren Platzpflege (1/2017) und Guter Text ist kein Hexenwerk sind noch Plätze frei.

Auf der TVN Internetseite unter dem Punkt Fortbildung/Vereinsvorstände/TVN-Seminar können Sie sich über den Inhalt informieren und das Anmeldeformular herunterladen.

Neu in der Seminarreihe ist die Ausbildung zum Vereinsassistenten.

Die Seminar findet im Rahmen der C-Trainer-Ausbildung in der Zeit vom 08./09.10.2017 sowie vom 10./11.10.2017 im Leistungszentrum in Essen statt. Die Gebühr beträgt 60,00 € einschl. Mittagessen.

Der Vereinsassistent soll den Vorstand in allen Belangen unterstützen und so zu einer Entlastung sorgen.

Weitere Auskünfte über den Inhaltsplan finden Sie auf der TVN-Internetseite Fortbildung/Vereinsassistent.

Die oben angeführten Seminare und die Ausbildung zum Vereinsassistenten waren eine Forderung aus der letzten Mitgliederversammlung, die wir hiermit erfüllen.

Über eine rege Beteiligung würden wir uns sehr freuen.

Bitte beachten Sie den Anmeldeschluss zu den entsprechenden Seminaren.

Zusätzlich finden Sie in der Anlage die Seminaurausschreibung sowie das Anmeldeformular.

36 Rechtsfragen Vereinsführungskräfte



Und die Antworten kurz und bündig

Können Vereinsvorstände auf Lebenszeit bestellt werden? Wann haften Vorstandsmitglieder persönlich gegenüber dem Verein oder einem Dritten? Was bedeutet es, wenn ein Vorstand von der Mitgliederversammlung nicht entlastet wird? Das sind nur drei von insgesamt 36 Fragen, mit denen Vereinsführungen im Laufe ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit konfrontiert werden können. Der Landessportbund NRW hat in seinem Vereinsberatungsportal www.vibss.de die Antworten darauf allgemeinverständlich und rechtssicher zusammengefasst.

Unter dem u.s. Link erfahren Sie mehr zu diesem Thema.

http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/der-verein/rechtsfragen-fuer-vereinsfuehrungs-kraefte/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+12+Dezember+2016

© LSB Dezember 2016

Selbstständigkeit von Vereinsabteilungen?



Können Abteilungen eines Vereins "eigene Kassen" und eine "eigene Buch-

führung" haben? Gibt es ein "Abteilungseigentum", das z. B. im Falle einer Auflösung oder Abspaltung dann der Abteilung zusteht? Haftet bei gesetzlichen Verstößen die jeweilige Abteilungsleitung oder der Vorstand des Vereins? Zu diesen und ähnlichen Fragen gibt's die Antworten in unserem Vereinsberatungsportal unter folgenden Links:

http://www.vibss.de/vereinsmanagement/recht/vereinsstruktur/gruendung-von-abteilungen/?utm_source=newsletter&utm_medium=email&utm_campaign=LSB+NRW+Newsletter+12+Dezember+2016



Gründung von Abteilungen

Abteilungen eines Vereins sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbstständige Untergliederungen des Vereins.

Das hat zur Folge, dass sich Abteilungen niemals selber gründen oder auflösen können, sondern je nach Satzungs-gestaltung ausschließlich durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung gebildet und aufgelöst werden.

Es ist also für die Gründung einer neuen Abteilung zunächst ein Gründungsbeschluss in dem dafür zuständigen Gremium erforderlich.

Zu beachten ist insbesondere auch:

- Die Abteilung kann sich nicht selbst eine Satzung geben. Es kann aber einer Abteilung gestattet werden, dass sie für ihren Bereich Regelungen trifft, die für die Mitglieder der Abteilung verbindlich sind (Abteilungsordnungen) (Reichert, Randnummer. 5247).
- Eine Mitgliedschaft kann es in der Abteilung nicht geben, sondern nur im Gesamtverein.
- Die Verantwortung für Abteilungen bleibt immer beim Gesamtverein, so dass der Gesamtverein bzw. in bestimmten Fällen der Vorstand des Gesamtvereins persönlich für sämtliche Rechtshandlungen und Fehlentwicklungen innerhalb seiner Untergliederungen haftet. Der Abteilung fehlt die eigene Vermögensfähigkeit und damit auch die Fähigkeit, eigene rechtliche Verpflichtungen zu begründen.

Aus diesem Grund ist es unerlässlich sowohl die Struktur, als auch die Aufgaben, Rechte und Pflichten und die Kompetenzgrenzen der neuen Abteilung und der Abteilungsleiter unmissverständlich festzulegen.

Ferner sollte der Vorstand sorgfältig sämtliche Entwicklungen innerhalb seiner Untergliederungen überwachen, um bei möglichen Fehlentwicklungen rechtzeitig eingreifen zu können. Idealerweise werden ausschließlich sportartspezifische und sportpraktische Aufgaben an die Abteilungen delegiert. Zudem sollte klar festgelegt werden, wie die Kommunikation und der Informationsfluss zwischen Abteilungsleitung und Vereinsvorstand sichergestellt wird.

Konsequenterweise darf es keine "eigenen" Abteilungskassen geben, sondern es sollte eine zentrale Kasse mit zentraler Buchführung die Aufbauorganisation des Vereins bestimmen.

Es gibt auch keine "unmittelbaren Zuwendungen" an bestimmte Abteilungen, "Abteilungseigentum" oder gar "eigene Abteilungsrücklagen".

Sämtliches Eigentum ist grundsätzlich Vereinseigentum!

Das hat zur Folge, dass auch bei einer Auflösung oder Abspaltung einer Gruppe sämtliche Werte Eigentum des Stammvereins bleiben.

Ist die Abteilung jedoch ermächtigt worden, im Vermögensverkehr zu handeln, so verpflichtet oder berechtigt die Abteilung hierdurch nur den Gesamtverein.

Überschreitet der Abteilungsleiter seine Vollmacht, so ist er Vertreter ohne Vertretungsmacht; er haftet selbst - mit seinem Privatvermögen -, wenn der Hauptverein dieses Handeln nicht genehmigt (§ 179 BGB). Die Satzung kann aber Abteilungsleiter neben dem Vorstand als besondere Vertreter gem. § 30 BGB vorsehen.

Allenfalls denkbar ist die Zuordnung eines gewissen Etats über den die Abteilungen selbstständig verfügen können. Aber auch dieser Etat ist ein "Unterkonto" der Hauptkasse und unterliegt selbstverständlich den gleichen steuerlichen Pflichten, wie sämtliche anderen Vereinsgeld auch. Das heißt auch hier ist eine korrekte Buchführung und Dokumentation erforderlich, die in der Hauptkasse des Vereins zu erfassen ist und die von den Vereinskassenprüfern kontrolliert wird.

Es ist unzulässig, die rechtliche- und steuerrechtliche Unselbstständigkeit bzw. die Haftungsverpflichtung des Gesamtvereins in der Satzung anders zu regeln.

Selbstständigkeit von Abteilungen

Auf Grund vereinsinterner Querelen hatten in einem Mehrspartenverein Abteilungsvorstand und alle Abteilungsmitglieder ihren Vereinsaustritt erklärt und einen neuen Verein der entsprechenden Fachrichtung gegründet. Zuvor hatte der Abteilungsvorstand das gesamte ihm zugewiesene und als Bankguthaben vorhandene Vermögen in Form von freizulösenden Gutscheinen an die Abteilungsmitglieder verteilt. Der Aufforderung des Vereins an den Abteilungsvorstand zur Rückzahlung des durch die Gutscheinaktion ausgegebenen Geldbetrages widersetzte sich der Abteilungsvorstand im Wesentlichen unter Hinweis auf § 9 der Satzung, wonach den Abteilungsleitern die verantwortliche Leitung der Abteilungen nach Vorgabe der Satzung übertragen worden sei. Gemäß § 13 der Satzung verwalten sich die Abteilungen selbstständig unter Leitung des Abteilungsvorstandes. Des Weiteren bestimmte die Satzung, dass Auflösungen und Begründungen von Abteilungen nur mit Zustimmung des Vereinsvorstandes möglich sind und dass bei Auflösung einer Abteilung das Abteilungsvermögen beim Verein verbleibt. Der Vereinsvorstand begründete seine Rückzahlungsforderung im Wesentlichen damit, dass nach Satzung die Abteilungen nicht rechtsfähig und damit nicht Träger eigener Rechte und Pflichten seien. Außerdem sei in der Gutscheinaktion ein Satzungsverstoß durch nicht satzungsgemäße Verwendung der Mittel zu sehen und von daher ergäbe sich eine Rückzahlungsverpflichtung der verantwortlichen Abteilungsvorstandsmitglieder. Dieser Rechtsauffassung schloss sich das Landgericht Krefeld in vollem Umfang an und verurteilte die verantwortlichen Abteilungsvorstandsmitglieder gesamtschuldnerisch wegen schuldhafter Pflichtverletzung aus dem übernommenen Auftragsverhältnis nach

den Grundsätzen der positiven Forde-
rungsverletzung. Im Wesentlichen führt
das Landgericht Krefeld aus, dass die
Durchführung der Gutscheinaktion ge-
gen die Satzung des Klägers verstoßen
habe, da die Ausgabe von Gutscheinen
zur privaten beliebigen Verwendung
durch die Abteilungsmitglieder keine
Sportpflege im Sinne der Satzung des
Vereins darstelle.

Da die Ausgabe der Gutscheine in un-
mittelbarem Zusammenhang mit dem
Ausscheiden der Abteilungsmitglieder
aus dem Kläger erfolgte, läge darüber
hinaus ein Verstoß gegen § 2 der Sat-
zung des Klägers vor, wonach die Mit-
glieder des Klägers für ihre Mitglied-
schaft keinerlei Zuwendungen und im
Falle ihres Ausscheidens keine Ent-
schädigung erhalten dürften. Die in § 13
der Satzung getroffene Regelung, wo-
nach bei Auflösung einer Abteilung u. a.
das "Abteilungsvermögen" bei dem Ver-
ein verbleibt, mache deutlich, dass die
durch die Satzung vorgesehene Vermö-
genszuweisung lediglich intern erfolge.
Eine andere Vorgehensweise sei auch
nicht möglich, da die einzelnen Abteilun-
gen im vorliegenden Fall keine rechtli-
che Selbstständigkeit besäßen. Nach
Satzung seien die Abteilungsmitglieder
allein Mitglieder des Vereins und nicht
auch Mitglieder der Abteilungen.

Urteil des Landgerichts Krefeld vom
10.11.98, AZ 4 O 61/98 (rechtskräftig)
Wir im Sport 4/99

©LSB Dezember 2016

Verein und vGA



Hohe Steuernachzahlungen drohen

Verdeckte Gewinnausschüttungen -
(vGA) können auch bei gemeinnützigen
Sportvereinen vorkommen und dann
ziemlich unangenehme Konsequenzen
haben. Denn sie stellen einen Verstoß
gegen das Gemeinnützigkeitsrecht dar.
Doch was ist genau darunter zu verste-
hen? Der ARAG Sport Informations
Dienst zeigt an einem konkreten Rechts-
fall exemplarisch auf, wann eine vGA
vorliegt und worauf Vereine unbedingt
achten müssen, um sie zu vermeiden.

Verdeckte Gewinnausschüttungen
(vGA) können auch bei (gemeinnützi-
gen) Vereinen vorkommen. Sie sind na-
türlich ein Verstoß gegen das Gemein-
nützigkeitsrecht. Abgesehen vom Ver-
lust der gemeinnützigkeits-rechtlichen
Steuerbegünstigungen drohen häufig
aber auch schon allein deswegen hohe
Steuernachzahlungen, weil der zu ver-
steuernde Gewinn um den Wert der
nicht abzugsfähigen verdeckten Ge-
winnausschüttung zu erhöhen ist.

Generell ist unter einer vGA eine Ver-
schiebung des Gewinns der Gesell-
schaft (bzw. des Vereins) auf ihre Ge-
sellschafter (Mitglieder) zu verstehen bei
gleichzeitiger Berücksichtigung des Auf-
wands als Betriebsausgabe. Den Be-
triebsausgabenabzug verhindert aber §
8 Abs. 3 KStG (Körperschaftsteuergesetz):
„Für die Ermittlung des Einkommens ist es ohne Bedeutung, wie das Einkommen verteilt wird. Auch verdeckte Gewinnausschüttungen (...) mindern das Einkommen nicht.“ Das um die verdeckte Gewinnausschüttung geminderte Einkommen ist also um den Betrag der vGA wieder zu erhöhen.

Dass Vereine Veranlasser von vGA sein
können, zeigt ein Fall aus Sachsen-An-

halt. Ein gemeinnütziger Verein bot in einem ehemaligen Rittergut künstlerische und therapeutische Kurse an. Da fügte es sich, dass die Eigentümerin des Gutes die Vorstandsvorsitzende des Vereins war, die dem Verein Seminarräume zur Verfügung stellte. Ansonsten betrieb sie auf dem Gut ein Hotel mit Reiterhof.

Bei einer Betriebsprüfung des Vereins kam Einiges heraus: Unter anderem waren die Kursgebühren für die vom Verein angebotenen Seminare nicht an den Verein geflossen, sondern in die Tasche der Vereinsvorsitzenden. Außerdem hatte der Verein einen Traktor mit Anhänger angeschafft, um diesen zu vermieten. Die Mieteinnahmen landeten sämtlich auf dem Konto der Vereinsvorsitzenden.

Ein klassischer Fall von vGA. vGA können auch bei Vereinen auftreten, wenn die vier Voraussetzungen einer vGA erfüllt sind:

1. Bei dem Verein tritt eine Minderung seines Vermögens ein oder eine Mehrung seines Vermögens wurde verhindert. Das bedeutet, dass der Verein entweder keine Gegenleistung für seine Aufwendungen erhält oder für seine erbrachten Leistungen auf ein Entgelt verzichtet.
2. Anlass dieser Vermögensverschiebung muss ein besonderes Nähe Verhältnis sein, im Falle eines Vereins das Mitgliedschaftsverhältnis: Wendet der Verein also einem Mitglied einen Vermögensvorteil zu, den ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einem Nichtmitglied nicht gewährt hätte, so ist diese Voraussetzung erfüllt.
3. Die Vermögensverschiebung muss sich auf die Höhe des Einkommens des Vereins auswirken.

4. Die Vermögensminderung oder die verhinderte Vermögensmehrung ist nicht das Ergebnis einer ordnungsgemäßen Verwendung des Gewinns.

Im vorliegenden Fall waren all diese Voraussetzungen erfüllt – und den Nachteil hatte vor allem der Verein: Ihm war es nämlich zuzurechnen, dass mit den vGA gegen das Selbstlosigkeitsgebot der Abgabenordnung verstoßen wurde. Das Gebot der Selbstlosigkeit schreibt gemeinnützigen Körperschaften vor, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke der Mitglieder oder sonstiger Dritter zu verfolgen. Im vorliegenden Fall war aber genau das geschehen. Da der Verein dies hätte erkennen und vermeiden können, hatte er auch die Konsequenzen zu tragen. Mit anderen Worten: Der Verein verlor die Gemeinnützigkeit und die damit verbundenen ertragsteuerlichen und umsatzsteuerlichen Vorteile. Zudem kam § 8 Abs. 3 KStG zur Anwendung: Das Einkommen des Vereins war für die Veranlagungszeiträume nachträglich um den Wert der vGA zu erhöhen.

Finanzgericht Sachsen-Anhalt vom 17.10.2012 – 3 1574/07 –

©LSB Dezember 2016

Bestandserhebung 2017 für Vereine



Die Bestandserhebung ist ein zentrales Instrument des organisierten Sports. Sie

Breitensport

ermittelt nicht nur die Zahl der Vereinsmitglieder in NRW, sondern dient der Sportentwicklung insgesamt.

Bei der Bestandserhebung der Sportvereine werden die Vereinsmitglieder nach Geburtsjahrgängen erfasst.

Hilfestellung beim Eintragen der Daten geben Ihnen die unten stehenden Informationen, so z.B. das INFO-Blatt oder die Liste der kompatiblen Vereinsverwaltungsprogramme. In unseren Anleitungsvideos werden sowohl die Registrierung für die Bestandserhebung (nur bei der erstmaligen Benutzung erforderlich) als auch die Erfassung der Mitgliederdaten veranschaulicht.

Bitte beachten Sie, dass die Abgabe der aktuellen Bestandserhebung Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen des Landessportbundes NRW (z. B. Förderung der Übungsarbeit) ist.

Die Bestandserhebung 2017 ist vom 12. Dezember 2016 bis zum 28. Februar 2017 möglich.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die abgebildeten Ansprechpartner.

<https://www.lsb-nrw-service.de/bsd>

©LSB Dezember 2016

Neues Qualifizierungsportal des LSB NRW

Aus- und Fortbildungsangebote bequem buchen.



Der Landessportbund NRW hat sein Qualifizierungsportal www.qualifizierungimsport.de optisch und technisch komplett überarbeitet. Besonderer Wert wurde darauf gelegt, die Darstellung der Aus- und Fortbildungsangebote und das Buchungsverfahren samt Warenkorb zu verbessern. Für alle, die sich als Übungsleiter/-innen und Vereinsmanager/-innen qualifizieren oder über Aufbaumodule weiterbilden wollen, ist das Finden des passenden Angebots sowie das Anmelden und Buchen jetzt noch einfacher. Über die intuitive Menüführung können flächendeckend die in NRW bestehenden Angebote für Sportpraxis und Vereinsmanagement eingesehen und auch direkt online gebucht werden. Und das alles in einem ansprechenden Design. Klicken Sie mal rein unter www.qualifizierungimsport.de

©LSB Dezember 2016

Neue Verkehrsregeln ab 2017



Ab sofort gelten einige neue Regeln für den Straßenverkehr, zum Januar kommen noch weitere hinzu.

Am 14. Dezember 2016 traten einige Änderungen der Straßenverkehrsordnung in Kraft. Mit dem Jahreswechsel wird es noch weitere rechtliche Neuerungen für Verkehrsteilnehmer geben.

Die wichtigsten verkehrsrechtlichen Änderungen in Europa im Überblick.

Seit dem Inkrafttreten der Änderung der Straßenverkehrsordnung zum 14. Dezember 2016 gilt Folgendes:

- Radfahrer mit bestimmten Elektro-rädern können auch Radwege nutzen – außer Orts generell, innerorts, wenn dies mit einem neuen Hinweisschild freigegeben wird.
- Aufsichtspersonen dürfen Kinder mit Fahrrädern auf Gehwegen begleiten. Daneben können Kinder unter acht Jahren wählen, ob sie alternativ zum Gehweg einen baulich getrennten Fahrradweg benutzen.
- Vor Schulen, Kitas und Seniorenheimen kann nun auch auf Vorfahrts- und Durchgangsstraßen leichter Tempo 30 verhängt werden. Die Behörden müssen nicht mehr nachweisen, dass solche sensiblen Stellen Unfallschwerpunkte darstellen.
- Ab sofort ist ebenso geregelt, wo auf Autobahnen und großen Bundesstraßen eine Rettungsgasse für Polizei und Rettungskräfte gebildet werden muss. Schon bei stockendem Verkehr ist die Gasse bei mindestens zwei Streifen pro Richtung "zwischen dem äußerst linken und dem unmittelbar rechts daneben liegenden Fahrstreifen" frei zu halten – also auch bei mehr als drei Spuren zwischen der ganz linken und den Spuren daneben.

Änderungen in Deutschland ab 1. Januar 2017:

- Radfahrer müssen die Verkehrsampeln für den Fahrverkehr beachten, sofern keine besonderen Radfahrerampeln vorhanden sind. Bisher

waren in solchen Situationen Fußgängerampeln verbindlich.

- Die Kfz-Hauptuntersuchung verteuert sich. Je nach Bundesland variiert die Höhe der Gebühren zwischen 35 Euro und 54,86 Euro.
- Neue Motorräder und Kleinkrafträder müssen ab Januar 2017 der Schadstoffnorm Euro 4 entsprechen. Bislang galt die Euro-3-Norm. Mit Euro 4 verringert sich der Schadstoffausstoß um mehr 50 Prozent. Ab 2017 gilt auch eine Maximal-Lautstärke für Motorräder mit mehr als 175 Kubikzentimetern Hubraum: Sie beträgt 80 dB(A). Beide Neureglungen sind nur für Erstzulassungen gültig. Ältere Motorräder genießen Bestandschutz.

Auch im Ausland ändern sich einige Details im jeweiligen Verkehrsrecht zum 1. Januar:

- In Italien und in den Niederlanden werden die Bußgelder für Verstöße im Straßenverkehr angehoben.
- Wer in Italien ohne Freisprecheinrichtung telefoniert, dem droht künftig ein Führerscheinentzug von bis zu zwei Monaten.
- In Frankreich besteht für Motorradfahrer bereits seit dem 20. November 2016 eine Handschuhpflicht.

Folgende Änderungen werden derzeit in Deutschland diskutiert. Sie werden wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2017 in Kraft treten. Wann genau, ist noch unklar:

- Für 2017 ist weiter eine Gesetzesänderung beim Handyverbot am Steuer geplant, das künftig weitere Geräte wie beispielsweise Tablets

umfassen soll. Zudem ist eine Erhöhung der Bußgelder für diese Verstöße in der Diskussion.

- Für kommendes Jahr soll außerdem das Carsharing-Gesetz in Kraft treten. Es definiert, was unter dem Begriff Carsharing-Fahrzeug zu verstehen ist und wie diese Fahrzeuge zu kennzeichnen sind. Auch sollen sie von Parkgebühren befreit werden können. Ein neues Verkehrsschild soll im Laufe des kommenden Jahres Carsharing-Parkflächen kennzeichnen. Das Gesetz schafft die Grundlage, um im Wege einer Verordnung den kommunalen Straßenverkehrsbehörden die Möglichkeit zu geben, separate Parkflächen für Carsharing-Fahrzeuge ausweisen zu können.

Lustiges Tennis-Gedicht:

Das Clubhaus ist dein Hauptquartier
der Courtcourt ist dein Revier
die Vorhand gleicht einem Geschoss
egal ob Long Line oder cross
die Rückhand wird auch ungelogen
stilistisch-kraftvoll durchgezogen
es ist, das wird man schnell kapieren
dein Aufschlag kaum zu returnieren
in jedem Satz wird garantiert
Stopp und Volley gut platziert
am Netz, da bist du der Vollstrecker
wie Sampras, Federer und Becker.

Spiel, Satz und Sieg!



Kontakt und Impres- sum

Tennis-Verband Niederrhein e.V.
Hafenstr. 10
45356 Essen

Telefon 02 01 / 26 99 81 – 10
Fax 02 01 / 26 99 81 – 20

E-Mail: info@tvn-tennis.de
www.tvn-tennis.de
www.facebook.com/tvn.Tennis

**Weitere Informationen zum Engagement
des Tennis-Verband Niederrhein e.V. er-
halten Sie unter <http://www.tvn-tennis.de>**

© 2017 Tennis-Verband Niederrhein e.V.